

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt				Produktkonto
2024	2024	X	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Auf den Gemarkungen der Stadt Forchtenberg und der Gemeinde Weißbach ist die Realisierung mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Die Stadt Forchtenberg und die Gemeinde Weißbach unterstützen die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der jeweiligen Gemarkung zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende.

Die geplanten Vorhaben tragen dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Aufgrund von § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht unter anderem Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Ausweisung mehrerer Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Die Vorhaben an sich sind als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Konkret geht es bei der Flächennutzungsplan-Änderung um folgende Flächen:

- Sonderbaufläche „Erweiterung Ernsbach 2“ – Forchtenberg (ca. 2,3 ha)
- Sonderbaufläche „Erweiterung Ernsbach 3“ – Forchtenberg (ca. 6,3 ha und 1,9 ha)
- Sonderbaufläche „Wohlmuthausen“ – Forchtenberg (ca. 4,2 ha)
- Sonderbaufläche „Halberg 1“ – Weißbach (ca. 9,2 ha)
- Sonderbaufläche „Halberg 2“ – Weißbach (ca. 1,7 ha)
- Sonderbaufläche „Crispenhofen“ – Weißbach (ca. 14,2 ha)

Die einzelnen Änderungen sind in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung de-

tailliert dargestellt und begründet.

Offenlegung

Die Offenlegung wurde vom 18.12.2023 bis 02.02.2024 durchgeführt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen ein mit Hinweisen zum Umweltbericht, zum Landschaftsbild, zum Artenschutz, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, zur Raumordnung, zum Bodenschutz, zum Grundwasserschutz, zu FFH-Mähwiesen, zu Alternativen, zum Waldabstand und zum Erhalt von Bäumen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind von der Verwaltung abgewogen und zum größten Teil berücksichtigt worden. In der Behandlungsübersicht, die dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist, findet sich zu allen Stellungnahmen ein dezidierter Abwägungsvorschlag.

In der Verbandsversammlung sind daher folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 zur 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.03.2024 und fasst den Feststellungsbeschluss.

Da die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung weisungsgebunden sind, geht es bei der jetzigen Beschlussfassung des Gemeinderats darum, Bürgermeister Rainer Züfle als Stimmführer der Vertreter der Gemeinde Weißbach eine Weisung für die Abstimmung in der Verbandsversammlung zu erteilen.